

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
über die Durchführung von Losverfahren zur Zuweisung von Studienplätzen
(Lossatzung)
vom 19. Juli 2010

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz, § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz, § 23 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 13. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge. Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten oder höheren Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese Studienplätze von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe durch Losverfahren vergeben.

§ 2 Form der Antragstellung

- (1) Der Losantrag muss schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln gestellt werden.

Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vorname, Familienname, Adresse, Geburtsdatum,
2. Studiengang sowie Teilstudiengänge (Studienfächer) mit Gewichtungen,
3. Fachsemester, für welches die Zulassung erfolgen soll,
4. Unterschrift.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis der erforderlichen Studienzeiten, falls die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen soll,
3. Erklärung, dass eine frühere Zulassung nicht erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht, falls eine Einschreibung im beantragten Studiengang vorgelegen hat.

- (3) Pro Studiengang darf nur ein Losantrag zum jeweiligen Vergabeverfahren gestellt werden.

- (4) Nicht formgerechte Losanträge werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Losanträge sind für das Wintersemester bis 10. Oktober, für das Sommersemester bis 10. April (Ausschlussfristen) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einzureichen. Losanträge, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Durchführung des Losverfahrens

- (1) Das Losverfahren wird jeweils am nächsten Arbeitstag nach dem Tag des Bewerbungsschlusses gemäß § 3 durchgeführt.
- (2) Es müssen mindestens zwei Mitarbeiter/innen der Hochschule anwesend sein. Über den Ablauf des Losverfahrens wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Jedem form- und fristgerecht eingegangenen Losantrag wird eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch Ziehung eine Rangfolge erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (4) Das Losverfahren wird nach der Besetzung aller verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang abgeschlossen.

§ 5 Ausschluss von der Teilnahme am Losverfahren

- (1) Wer mehrfach für einen Vergabetermin das Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen.
- (2) Wird dies erst nach Erlass eines aufgrund Losentscheids ergangenen Zulassungsbescheids festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

§ 6 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Hochschule benachrichtigt nur die im Losverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber durch einen Zulassungsbescheid. Wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2010/2011.

Karlsruhe, den 19. Juli 2010

Prof. Dr. Liesel Hermes
Rektorin